

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Kooperative New Jazz“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch: die Förderung, Vermittlung und Präsentation zeitgenössischer Musik mit künstlerischem Anspruch mit den Schwerpunkten Jazz, Improvisierter und Neuer Musik, Projekte und Produktionen in Kooperation mit anderen Künsten, Fortbildung von Musiker*innen und Ensembles, musikalische Förderung von Nachwuchs- und Amateurmusiker*innen, Kontaktpflege mit verwandten Institutionen, Initiativen, Vereinen sowie durch das Bereitstellen von Übungsräumen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft in diesem Verein steht jeder unbescholtenen Person offen, die im Sinne der Satzung zur Förderung der unter § 1 genannten Vereinsziele und Aktivitäten beitragen möchte. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand, die am Ende jedes Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 31. 12. des betreffenden Jahres erfolgen muss. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen, durch Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen. Ein Ausschluss kann nur bei Verstoß gegen die Vereinssatzung mit einer Zweidrittel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann auf Antrag vom Vorstand ermäßigt werden.

Mitgliedsbeiträge und Spenden können nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Sitzungen und Protokolle der Organe sind für alle Mitglieder zugänglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung die Mitgliederversammlung einberufen.

Zu jeder Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich oder in digitaler Form mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Zu Beginn der Versammlung werden ein*e Versammlungsleiter*in und ein*e Protokollant*in bestimmt.

Das über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist nach Abfassung von dem/der Protokollant*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstands gemäß § 7 der Satzung
2. Satzungsänderungen
3. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Rechnungsprüfer*innen
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Auflösung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern und Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der Satzung, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und dem/der Kassenwart*in. Die reguläre Amtszeit beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins in jeweils einzelner Wahl gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Niemand kann mehr als eine Funktion im Verein ausüben.

§ 9 Wahlen und Bestimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Das Stimmrecht kann nur durch Ausschluss entzogen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Tätigkeitsvergütungen, Aufwandsersatz und Honorare

In Verbindung mit § 3 können Vereinsmitglieder folgende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten:

Vereinsmitglieder können für Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, allerdings nicht für Arbeiten im Rahmen der Vorstandstätigkeit. Über die Höhe wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

Vereinsmitglieder können für zu Vereinszwecken tatsächlich entstandene Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Aufwendungen für Büromaterial, Beschaffungen im Auftrag des Vereins) angemessenen Aufwandsersatz erhalten.

Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.

Vereinsmitglieder können für im Auftrag des Vereins erbrachte selbständige künstlerische und organisatorische Leistungen angemessene Honorare erhalten.

Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.

Alle Vergütungen sind nur in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Vorschriften zu leisten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet als juristische Person mit seinem Vermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell zur Förderung der unter § 1 genannten Vereinsziele und Aktivitäten zu verwenden hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.